F 02 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz am 18.11.2017

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	26.09.2017
Tagesordnungspunkt:	1. Begrüßung, Formalia, Grußworte

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

1. Die LDK wählt eine Antragskommission, eine Mandatsprüfungskommission, eine Wahlkommission und das Präsidium. Außerdem entscheidet die LDK zu Beginn über die Tagesordnung.

2. Die Antragskommission prüft den frist- und formgerechten Eingang der Anträge, der Bewerbungen und die Wählbarkeit der Bewerber*innen. Für die Besetzung der Antragskommission wird der Landesvorstand vorgeschlagen. Nach Beendigung der Landesvorstandswahlen übernehmen die neu gewählten Landesvorstandsmitglieder die Plätze des alten Landesvorstands in der Antragskommission. Es gilt:

2.1. Geschäftsordnungsanträge werden vor Sachfragen verhandelt.

2.2. Zu jedem Geschäftsordnungsantrag gibt es die Möglichkeiten einer Gegenrede und des Antrags auf Nichtbefassung. Geschäftsordnungsanträge sind u.a. folgende Anträge:

- Bestätigung und Ergänzung der Tagesordnung
- Begrenzung der Redezeit
- Ende der Redeliste
- Schluss der Debatte
- Überweisung an den Landesparteirat, Landesvorstand oder eine LAG
- Antrag zur Art der Abstimmung
- Antrag auf Auszeit

2.3. Sachanträge sind Hauptanträge und Änderungsanträge. Sie müssen dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Über den inhaltlich weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Welches der weitergehende Antrag ist, entscheidet dabei die Antragskommission und gibt einen Verfahrensvorschlag an das Präsidium.

2.4. Anträge gelten als angenommen, wenn sie die erforderlichen Mehrheiten laut Satzung erhalten haben. Für Rückholanträge bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

3. Das Präsidium besteht aus Teams von jeweils zwei Mitgliedern, die wechselnd im Laufe der Versammlung die Sitzungsleitung übernehmen und die Redeliste führen. Die Protokollant*innen stehen dem Präsidium zur Seite.

4. Die Wahlkommission besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Ihr können nur Mitglieder angehören, die selbst nicht für das gerade zu wählende Gremium oder Mandat zur Wahl stehen. Die Auszählungsergebnisse der Wahlen werden von der Wahlkommission schriftlich festgehalten. Alle abgegebenen Stimmzettel werden

nach Wahlgang getrennt in Umschlägen aufbewahrt und dem Protokoll der LDK angefügt.

5. Die Mandatsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft in Zweifelsfällen die ordnungsgemäße Delegierung anhand von Delegiertenmeldungen und Protokollen aus den Kreisverbänden. Die Wahlberechtigung ist in Zweifelsfällen von der*dem Delegierten nachzuweisen und mit der Unterschrift zu bezeugen. Die Prüfung ist bis zum Ende des Tagesordnungspunktes 2 abzuschließen. Das Ergebnis ist der Landesdelegiertenkonferenz vom Präsidium mit Anzahl der stimmberechtigten Delegierten bekanntzugeben und im Protokoll zu vermerken.

6. Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen, die ordnungsgemäß delegiert wurden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.

7. Fragen rund um die Wahlen regelt die Wahlordnung in der Satzung. Bewerber*innen zu den Wahlen haben bis zu sieben Minuten Redezeit für ihre Vorstellungsrede und weitere bis zu drei Minuten für ihre Antworten auf die Fragen, die bis zum Ende ihrer Vorstellungsrede beim Präsidium eingereicht wurden. Werden mehr als drei Fragen an eine*n Bewerber*in eingereicht, lost das Präsidium drei Fragen aus. Fragen können nicht anonym gestellt werden. Die Fragen werden direkt im Anschluss an die Vorstellungsrede vom Präsidium aus verlesen und von der*dem Bewerber*in beantwortet. Sollten keine Fragen eingegangen sein, sind den Bewerber*innen weitere drei Minuten Redezeit anzubieten.

8. Für die Einbringung von Hauptanträgen zu Tagesordnungspunkten sowie für gesetzte Redebeiträge gilt eine Redezeit von sieben Minuten. Zum Einbringen der V-Anträge werden fünf Minuten und für Contra-Reden fünf Minuten Redezeit festgelegt. Für alle weiteren Redebeiträge zu Anträgen sowie für Änderungsanträge gelten drei Minuten Redezeit.

9. Im Übrigen gelten die Satzung und gesetzliche Bestimmungen.